

„Start Guides“ – Fachtag: Workshop 4

Durchsetzung von Arbeitsrechten für Erwerbsmigrant*innen in Deutschland

11.10.2022 - Hannover

Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung –

ZBS AuF III

Dr. jur. Barbara Weiser

Carl Escher



Niedersachsen

Die Beratungsstelle wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Rahmen der Fachkräfteinitiative Niedersachsen. Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der Niedersächsischen Landesregierung wieder



Besondere Anfälligkeit bestimmter Gruppen ausländischer Arbeitnehmer*innen für Arbeitsausbeutung besteht wegen der möglichen

1. Aufenthaltsrechtlichen Folgen und
2. Sozialrechtlichen Leistungsausschlüsse?



1. Wechselwirkungen mit Aufenthaltsrecht



caritas

a) **Abhängigkeit** des Aufenthaltstitels oder der Duldung **vom konkreten Arbeits- und Ausbildungsplatz** vor allem bei

Aufenthaltserlaubnis

- zur Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)
- als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)
- zu sonstigen Beschäftigungszwecken (§ 19c Abs. 1 AufenthG)
- für qualifizierte Geduldete zur Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 AufenthG)

Duldung

- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Start  Guides

1. Wechselwirkungen mit Aufenthaltsrecht



caritas

Folgen der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages

- **Mitteilungspflicht** an Ausländerbehörde
(§§ 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3; 60c Abs. 5; 60d Abs. 3 S. 3; 82 Abs. 6 AufenthG)
- **Kein Erlöschen** des Aufenthaltstitels (vgl. § 51 AufenthG)
- Aber: **nachträgliche Verkürzung** der Befristung der Aufenthaltserlaubnis möglich (§ 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Widerruf der Beschäftigungsduldung, wenn länger als kurzfristig keine Beschäftigung mehr ausgeübt wird (§ 60d Abs. 3 S.1 und 2 AufenthG)
- Bei der Ausbildungsduldung zur qualifizierter Berufsausbildung soll bis zu 6 Monaten Gelegenheit zur Suche nach neuem Ausbildungsplatz gegeben werden (§§ 16a Abs. 4; 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG) |



1. Wechselwirkungen mit Aufenthaltsrecht



caritas

b) **Abhängigkeit** des Aufenthaltstitels oder der Duldung von der **eigenständigen Lebensunterhaltssicherung**, die vielfach Regelerteilungsvoraussetzung ist (§§ 5 Abs. 1 Nr.1; 27 Abs. 3; 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG):

- **Kein Erlöschen** des Aufenthaltstitels (vgl. § 51 AufenthG)
- Aber: nachträgliche Verkürzung der Befristung der Aufenthaltserlaubnis möglich (§ 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Widerruf der Beschäftigungsduldung, wenn länger als kurzfristig keine Lebensunterhaltssicherung durch Beschäftigung (§ 60d Abs. 3 S.1 und 2 AufenthG)
- Arbeitslosengeld I ist „unschädliche“ Sozialleistung (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 AufenthG)



2. Wechselwirkungen mit Sozialrecht



caritas

a) Mögliche sozialrechtliche Folgen wegen Arbeitsaufgabe?

(1) Arbeitslosengeld I

- Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I, wenn das Beschäftigungsverhältnis **ohne wichtigen Grund** gelöst und dadurch die Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 159 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III)
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn u.a. die von Arbeitnehmer*innen erwartete oder verlangte Arbeit gegen gesetzliche Bestimmungen, tarifrechtliche Regelungen oder die guten Sitten verstoßen würde (BA FW, 159.1.2.1)



2. Wechselwirkungen mit Sozialrecht



caritas

a) Mögliche sozialrechtliche Folgen wegen Arbeitsaufgabe?

(2) Arbeitslosengeld II

- Eine Pflichtverletzung könnte vorliegen, wenn eine **zumutbare** Arbeit oder Ausbildung nicht fortgeführt wird (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II)
- Aber: Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen sind bis 1. Juli 2023 nicht anzuwenden (§§ 84 Abs. 1; 31a SGB II)
- Neuregelung durch Bürgergeldgesetz



2. Wechselwirkungen mit Sozialrecht



caritas

b) Mögliche sozialrechtliche Folgen wegen Leistungsausschlüssen?

Bestimmte Gruppen von Unionsbürger*innen haben

- kein Zugang zu Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II)
- Zugang nur zu Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII)



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.



Start  Guides

- Ein Verlust des Arbeitsplatzes **kann** aufenthalts- und sozialrechtliche Folgen haben
- Vielfach können diese Folgen aber vermieden werden
- Daher sollten diese möglichen Folgen bei der Durchsetzung von Arbeitnehmer*innenrechten mitbedacht und erforderlichenfalls die notwendigen Schritte veranlasst werden.

Kontakt



caritas

Caritasverband f.d. Diözese Osnabrück e.V.

ZBS AuF III „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“

Knappsbrink 58

49080 Osnabrück

Fragen zum Projekt und Back-Office Beratung:

E-Mail: **zbs-auf@caritas-os.de**

Website: **www.zbs-auf.info**



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.



Start  Guides



caritas

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.



Start  Guides